

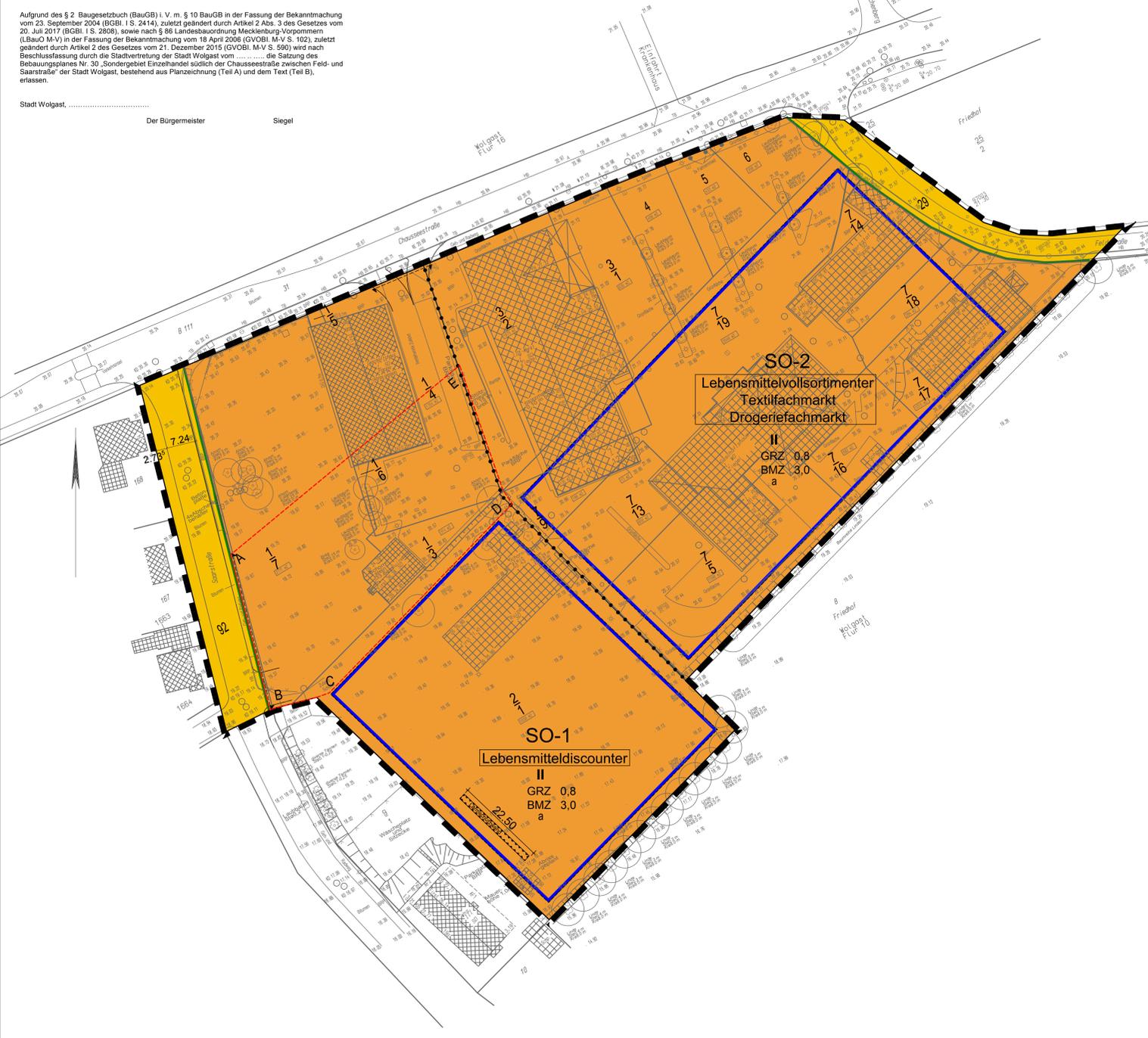
Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" der Stadt Wolgast

Planzeichnung - Teil A
M 1:500

Präambel

Aufgrund des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2908), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30, Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße der Stadt Wolgast, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Stadt Wolgast,
Der Bürgermeister Siegel



Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1, 2 und 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- SO-1** Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
Sondergebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe
- SO-2** Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
Sondergebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

- II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- GRZ 0,8** Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- BMZ 3.0** Baumassenzahl (BMZ) gem. § 21 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a** Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO (siehe textliche Festsetzung "Bauweise")
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ist bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen.
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtsbereich

5. Sonstige Planzeichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten (A) Benutzer und Besucher des SO2-Gebietes (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)
- Lärmschutzwand

Teil C. Sonstige Darstellungen

- Bestandsgebäude
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- Geländehöhepunkt über NHN
- Flurstücknummer
- Fahrtrichtungs Pfeile

Textliche Festsetzungen - Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 19 BauNVO)

1.1 In den Sondergebieten SO-1 und SO-2 darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO durch die Grundfläche der Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu 50 % von 100 überschritten werden, ohne die Höchstbegrenzung (Kappungsgrenze) von GRZ 0,8 einhalten zu müssen. (Begründung siehe 5.2.1)

1.2 Das Sondergebiet SO-1 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, hier: Lebensmitteldiscounter. Im Sondergebiet SO-1 ist nur ein Betrieb der Ausrichtung „Lebensmitteldiscounter“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² zulässig.

1.3 Das Sondergebiet SO-2 dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, hier: Lebensmittelvollsortimenter sowie eines Textilfachmarktes und eines Drogeriefachmarktes. Im Sondergebiet SO-2 ist ein Betrieb der Ausrichtung „Lebensmittelvollsortimenter“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² zulässig. Im Sondergebiet SO-2 ist ein Betrieb der Ausrichtung „Textilfachmarkt“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig. Im Sondergebiet SO-2 ist ein Betrieb mit der Ausrichtung „Drogeriefachmarkt“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von 950 m² zulässig.

2. **Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 22 Abs. 4 BauNVO)**
Als abweichende Bauweise ist folgende Regelung gültig:
Zulässig sind Einzelbaukörper und gereichte Baukörper. Diese dürfen eine Gesamtbaufläche von mehr als 50 m aufweisen.

3. **Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach der LBO M-V in den Abschnitten 1 bis 10 des Anlagenkatalogs zulässig sind, hierzu zählen Stellplätze, Zufahrten und Einkaufswagenboxen bis 100 m² Grundfläche, Werbemasten, Werbefahnen, Ein- und Ausfahrtsleiten bis zu einer Höhe von 10 Metern über Gelände sowie Geländeabfangungen.

4. **Geh- und Fahrrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB**
Innerhalb der Fläche ABCDE ist zwischen den Linien AS und DE durchgängig eine 5,50 m breite Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des SO2-Gebietes. Die mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

5. **Notwendige Stellplätze gem. § 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Ziffer 4 LBO M-V sowie Stellplatzsatzung der Stadt Wolgast**
Die notwendigen Stellplätze sind gem. geltender Stellplatzsatzung der Stadt Wolgast auf dem Grundstück nachzuweisen.

6. **Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (gem. § 9 Abs. 6 BauGB in Verb. mit § 39 und 44 BNatSchG)**
Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Natur zu ergreifen. Hierzu zählen Stellplätze, Zufahrten und Einkaufswagenboxen bis 100 m² Grundfläche, Werbemasten, Werbefahnen, Ein- und Ausfahrtsleiten bis zu einer Höhe von 10 Metern über Gelände sowie Geländeabfangungen.

6.1 Zur Vermeidung von Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit Lebensräumen der gebäudebewohnenden Fledermausarten dürfen vorhandene Zielgebäude einschließlich Schornsteine nur im Winterzeitraum von 15. Oktober bis zum 15. März eines Jahres abgebrochen werden.

6.2 **Maßnahme CEF 1**
Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Vor Beginn der Abrissarbeiten im SO-1 Gebiet sind 4 Fledermauskästen ortsnah an geeigneten Stellen unter Hinzuziehung eines Fledermauskundens aufzuhängen (Typ FFAKR des Herstellers Hasefeldt oder gleichwertige Modelle anderer Hersteller).

Zur vorsorglichen Vermeidung von Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den Lebensräumen der europäischen Vögelarten darf die Fällung und die Rodung von Gehölzen sowie die baubedingte Beseitigung der Vegetationsdecke nur in der brütenden Zeit zwischen dem 30. September und dem 01. März eines Jahres stattfinden.

6.3 **Maßnahme AE 1**
Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.
Vor Beginn der Abrissarbeiten im SO-1 Gebiet sind in räumlicher bzw. funktionaler Nähe die Installation folgender Nisthilfen unter Hinzuziehung von vogelkundlichem Fachpersonal vorzunehmen:
4 Höhlen der Bauart Schwegler TNF oder WDV-Einbaukasten Typ 1A
4 Halbhöhlen / Nischenkästen der Bauart Schwegler Typ 2H oder ZHW
4 Höhlen der Bauart Schwegler Höhe 2M (32) oder 2GR (30x45) oder 3SV (34) bzw. jeweils funktional und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller.

6.4 **Maßnahme CEF 2**
Installation von Ersatzquartieren für die Dohle.
Vor Beginn der Abrissarbeiten im SO-1 Gebiet sind in räumlicher bzw. funktionaler Nähe die Installation folgender Nisthilfen unter Hinzuziehung von vogelkundlichem Fachpersonal vorzunehmen:
8 Dohlen-Nisthöhlen vom Typ Schwegler Nr. 23 oder funktional und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller.

6.5 **Maßnahmen zum Lärmschutz auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
Westlich der Ladezone des geplanten Einzelhandelsbetriebes im SO1-Gebiet ist eine Lärmschutzwand zu errichten, die die folgenden schalltechnischen Eigenschaften aufweisen muss:
- Höhe über Gelände: 4,00m
- Schallschirm-Maß und Schallsorption nach ZTV-LSW-06:
Δ_{LA,RAK} = 25 dB, beidseitig Δ_{LA,RAK} = 8 dB

Hinweise
Denkmalschutz und Denkmalpflege
a) **Bodendenkmalpflege**
Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Funde möglich. Es sind daher folgende Hinweise über Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern in den Plan zu übernehmen: „Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.“
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

b) **Baudenkmalpflege**
Nach § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale anzustreben.
Nordlich der Feldstraße befindet sich das in der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragene Baudenkmal „Alter Frenthof“ mit Einfriedungen und Gittertoren (Postionsnummer OVP 1717). Dieses ist gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V geschütztes Baudenkmal. Die folgenden Hinweise sind im Zuge des Planverfahrens zu berücksichtigen:
1. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Baudenkmale kommt.
2. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.
3. Für die Durchführung eines Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V ist die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange erforderlich.

c) **Kampfmittel**
Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPK M-V) weist regelmäßig auf Folgendes hin: „Gemäß § 52 LBO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche ist gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPK M-V zu erhalten.“

Verfahrensvermerk

1. Die Stadtvertretung hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ der Stadt Wolgast beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mittelteilungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht.

Wolgast, den
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPKG M-V i.V.m. dem Anzeigenerlass vom 06.05.1996 mit Schreiben vom beteiligt worden.

Wolgast, den
Bürgermeister

3. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mittelteilungsblatt). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung.

Wolgast, den
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Anschreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umwelterprüfung aufgefordert worden.

Wolgast, den
Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde mit Anschreiben vom gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Wolgast, den
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ der Stadt Wolgast, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ der Stadt Wolgast, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt:
Montag 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mittelteilungsblatt) am und zusätzlich auf der Webseite der Stadt Wolgast ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wolgast, den
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagespezifischen Darstellung der Grenzpunkte der Vorhaben, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den
Katasteramt

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wolgast, den
Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat am den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ der Stadt Wolgast, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Wolgast, den
Bürgermeister

10. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Wolgast, den
Bürgermeister

11. Die Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 des Bebauungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: 00000-00-00 mit Aufträgen und Hinweisen erteilt. Die Aufträge wurden erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wolgast, den
Bürgermeister

12. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mittelteilungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mittelteilungsblatt) am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Wolgast, den
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsauftrags – Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.3154);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. M-V S.503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2016 (GVBl. M-V S.258);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S.102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVBl. M-V S. 106, 107);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S.66) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVBl. M-V S.431, 436);
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S.777);
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.2015, in Kraft getreten am 20.02.2015, zuletzt geändert am 10.04.2015 in Kraft getreten am 11.04.2015;
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771);
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaG M-V) vom 30.11.92 (GVBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVBl. M-V S.431, 432).

Übersichtskarte



Stadt Wolgast
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Bebauungsplan Nr. 30
"Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" der Stadt Wolgast

Stand: Entwurf 12/2017

M. 1:500

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
ALTE POSTSTRASSE 1
57256 FREIENBERG
TEL.: 02734/7019 (7010)
MAIL: post@horstmann-hoffmann.de

HORSTMANN UND HOFFMANN